

03.11.2011

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.11.2011
Ltg.-1012/A-1/65-2011
B-Ausschuss

A N T R A G

der Abgeordneten Hauer, Ing.Rennhofer, DI Eigner, Grandl, Maier und Mold

betreffend **Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand**

Die Niederösterreich-CARD ist eine Chipkarte, die dem Erwerber (dem sog. Niederösterreich-CARD-Inhaber) gegen eine einmalige Pauschale den freien Zugang zu interessanten Ausflugs- und Freizeiterlebnissen in Niederösterreich und Umgebung ermöglicht, die von Infrastrukturbetreibern wie Ausflugszielen, Kultureinrichtungen, Seilbahnbetreibern, usw. angeboten werden. Ab dem 1. April 2012 wird auch der Naturpark Hohe Wand, einer der TOP-Ausflugsziele in Niederösterreich, der Niederösterreich-CARD beitreten und soll ab diesem Zeitpunkt für die Inhaber einer gültigen Niederösterreich-CARD (gegen deren Vorweisung) der einmalige kostenlose Eintritt in den Naturpark Hohe Wand möglich sein. Der Naturpark Hohe Wand kann mittels Pkw, Autobus, Motorrad, etc. nur über die Mautstraße „Bergstraße Hohe Wand“ erreicht werden. Für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand (dh die einmalige Zu- und Abfahrt) ist eine Mautabgabe zu entrichten. Damit für Inhaber einer gültigen Niederösterreich-CARD – neben dem einmaligen kostenlosen Besuch des Naturparks Hohe Wand – auch die einmalige Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand pro Saison (das ist vom 1. April bis 31. März) der Niederösterreich-CARD kostenlos ist, soll diese weitere Ausnahme normiert werden. Diese Ausnahme soll erst ab dem Zeitpunkt des Beginns der neuen Saison der Niederösterreich-CARD, das ist der 1. April 2012, gelten.

Nach der bisherigen Gesetzeslage war es möglich, dass dem Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550, und der Verordnung über die Höhe der Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550-1, unterschiedlich hohe Beträge für

die Mautabgabe zu entnehmen waren. Es war nämlich aufgrund des bisherigen § 3 Abs. 2 leg. cit. möglich, die Höhe der Mautabgabe bei einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex lediglich mittels Verordnung zu ändern, ohne dass diese Änderung auch im Gesetz durchzuführen war. Durch die Novellierung dieser Bestimmung sollen diese Unterschiede beseitigt werden. Die Höhe der nunmehr lediglich mittels Verordnung der Landesregierung festzusetzenden Mautabgabe hat sich an den bisher festgesetzten Beträgen, das sind € 2,-- für jeden Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen, € 7,-- für jeden Autobus und € 1 für jedes Motorrad, Dreirad oder Moped, zu orientieren und ist ab einer Erhöhung des von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der für April 2011 verlautbarten Indexzahl um mehr als 10 % entsprechend anzupassen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beratung am 10. November 2011 erfolgen kann.